

# Ortsgemeinde Neuleiningen

## Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

1. Die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus stehen den örtlichen eingetragenen Vereinen, der Feuerwehr und den religiösen Gemeinschaften unentgeltlich zur Verfügung.
2. Veranstaltungen der unter Ziffer 1 genannten Benutzer, die darauf abgestimmt sind einen Gewinn zu erwirtschaften oder hierfür Eintrittsgelder erhoben werden, sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Bei Benutzung für private Veranstaltungen sind grundsätzlich Benutzungsgebühren zu zahlen. Für den Termin der Nutzung ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Es ist nicht gestattet als Neuleininger Bürger den Benutzungsvertrag für einen Dritten (auswärtigen Bürger) abzuschließen, da für die Benutzung durch auswärtige Bürger andere Gebühren erhoben werden als für Neuleininger Bürger.

Es ist darauf zu achten, dass Belästigungen für die Anwohner vermieden werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

3. Es stehen der Mehrzweckraum im Obergeschoss mit Küche und die Toiletten im Untergeschoss zur Verfügung.

Vor und nach jeder Veranstaltung wird eine Übergabe durchgeführt. Dabei erfolgt vor der Veranstaltung eine kurze Einweisung für die Bedienung der technischen Geräte und Einrichtungen.

4. Die Benutzungsgebühren werden nach der jeweils zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Gebührenordnung berechnet.

Zu Vorbereitungsarbeiten stehen dem Benutzer die Räumlichkeiten am Tag vor der Veranstaltung ab 13.00 Uhr zur Verfügung. Die Übergabe nach der Veranstaltung soll am Morgen nach der Veranstaltung bis 11.00 Uhr erfolgen.

Der Abfall ist vom Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgerecht zu entsorgen

5. Eine zugesagte Nutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
6. Das Hausrecht steht ausschließlich der Ortsgemeinde sowie deren Beauftragten zu.

16. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

17. Verstöße gegen die Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Benutzers nach sich ziehen.

18. Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben bei begründeten Anlässen ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Neuleiningen, 29.04.2013

  
Adam  
(Ortsbürgermeister)

